

An Eichen.

Buchen.

Die Kiefern,

Ahornen,

Bircken und Aspen aber sind nach advenant und vorgängigen pflichtmäßigen Taxirung mit Zuziehung derer Forst = Bedienten anzuschlagen.

CAPUT III.

Vom Claffter = Schlage.

Sierbey ist vor allen Dingen zu beobachten, daß keine andere als verpflichtete und einheimische Holzschläger zu gebrauchen, welche, nachdem vorhero in Confessu Senatus, bey der ordentlichen Holz = Deliberation, wozu der Unter = Schoßherr, auch Ober = und Förster gezogen werden sollen, der Holzschlag und das Bedürfniß reguliret, von denen Förstern gehörig einzuweisen und anzulegen sind.

Ehe aber solches geschiehet, hat der Unter = Schoßherr, nebst dem Ober = und Förster, und zwar von diesen, jeder auf seinem Refier, die sämtlichen zum Fällen ausgesetzten Stämme, wie oben gemeldet, mit dem Reich = Eisen anzuschlagen, das Bau = und Nutzholz zu sondern, und entweder zum Bedürfniß oder zum Verkauf auszusetzen.

Damit aber aller Unterschleiff verhüttet, und das Reich = Eisen nicht gemißbrauchet werde, so soll selbiges alle Abende bey der Anweise von dem Unter = Schoßherrn und Ober = oder Förster versiegelt, von dem erstern aber in Verwahrung genommen, auch nach geendigter völligen Holzweisung, dem regierenden Bürgermeister versiegelt eingeliefert werden, welcher selbiges bey der nächsten Anweisung dergestalt dem Unter = Schoßherrn hinwiederum zustellet, dieser aber vor dem andern weiten Gebrauch die Siegel dem Ober = und Förster behörig recognosciren läffet.

Weil auch bey der Besichtigung derer Förste nebenst andern Mißbräuchen observiret worden, daß keine ordentliche Gehau gehalten, sondern die Holzschläger bald hier bald dahin von denen Förstern gewiesen, auch ihnen Freyheit gelassen worden, nach Gefallen die gesunden und gewüchßigen Balcken = Sparr = und Röhr = Hölzer, auch Nutz = Buchen in und zu Clafftern zu schlagen, die wandelbaren Wippeldürren, Straupichten, Zwieselichten und Knorrichten hingegen zu verschonen, damit sie bey der Spaltung weniger Arbeit haben möchten, hierdurch aber geschehen, daß eines theils durch die sich ausbreitenden Strau-

Strau-